

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 13.12.2002 *)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29.05.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160), der §§ 4, 6, 7 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung "Abfallentsorgung der Stadt Bedburg" werden zur Deckung der ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG, § 9 LAbfG) Abfallentsorgungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Wohnungseigentümer und der Wohnbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für einen Restmüllbehälter, der am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren angeschlossen ist, beträgt
 - a) für 80 l-Behälter je Entleerung 7,29 €
 - b) für 120 l-Behälter je Entleerung 10,93 €
 - c) für 240 l-Behälter je Entleerung 21,87 €
 - d) für 770 l-Behälter je Entleerung 70,15 €
 - e) für 1.100 l-Behälter je Entleerung 100,22 €

Gebührenmaßstab ist der Literpreis, dieser beträgt 0,09111 €.

Als Mindestinanspruchnahme wird entsprechend § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bedburg monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von städtischen Abfallsäcken beträgt je Stück 70 l-Abfallsack 6,38 €.
- (3) Die Gebühr für die Behältergestellung eines Restmüllbehälters durch die Stadt beträgt jährlich
 - a) für 80 l-Behälter 1,93 €
 - b) für 120 l-Behälter 1,93 €
 - c) für 240 l-Behälter 1,93 €
 - d) für 770 l-Behälter 1,93 €
 - e) für 1.100 l-Behälter 1,93 €

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (4) (aufgehoben)
- (5) Pro angemeldetem Restmüllbehälter wird eine 240 l-Biotonne ohne Erhebung einer separaten Gebühr abgefahren. Bei Verzicht auf die Biotonne für ein volles Kalenderjahr wird auf die Restmüllgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein auf das Kalenderjahr bezogener Abschlag wie folgt gewährt:
- | | | |
|----|-------------------------------------|----------|
| a) | bei einem 80 l-Restmüll-Behälter | 8,24 € |
| b) | bei einem 120 l-Restmüll-Behälter | 12,36 € |
| c) | bei einem 240 l-Restmüll-Behälter | 24,71 € |
| d) | bei einem 770 l-Restmüll-Behälter | 79,28 € |
| e) | bei einem 1.100 l-Restmüll-Behälter | 113,30 € |
- Erfolgt eine Anmeldung der Biotonne während des Kalenderjahres, so ist der gewährte Gebührenabschlag in voller Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.
- Bei Beginn der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während des Kalenderjahres wird bei sofortigem Verzicht auf die Biotonne der Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt.
- Bei Beendigung der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während eines Kalenderjahres ist ein gewährter Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab dem Ende der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.
- (6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 770 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 3 Biotonnen und der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.
Der Gebührenabschlag nach Absatz 5 wird je Restmüllbehälter nur einmal gewährt.
- (7) Meldet der Gebührenpflichtige neben der oder den gebührenfreien Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche 240 l-Biotonnen an, so wird für jede weitere zur Anmeldung gebrachte 240 l-Biotonne eine Jahresgebühr von 71,00 € fällig. Erfolgt eine An- oder Abmeldung der zusätzlichen gebührenpflichtigen Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr.
- (8) (aufgehoben)
- (9) (aufgehoben)
- (10) (aufgehoben)
- (11) Für die Ausgabe von je 5 kompostierbaren Papiersäcken für die Grünabfuhr (entspricht einer Verkaufseinheit) wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallentsorgungs- und Bereitstellungsgebühren ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Teilnehmer am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren (Restmüllbehälter) beginnt mit der nächstmöglichen Entleerung, die der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt.
 Sie endet mit der letzten Entleerung, nachdem die rechtmäßige Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch den Gebührenpflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift angezeigt worden ist und das beauftragte Unternehmen das Abfallgefäß bzw. den Elektrochip am Gefäß eingezogen hat. Falls die erforderliche Anzeige zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt erfolgt, findet § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung für jeden vollen Monat der verspäteten Anzeigeerstattung Anwendung.
 Die Gebührenpflicht bei Anmeldung einer Papiertonne (Blaue Tonne) beginnt mit dem Ersten des Monats, ab welchem eine Entleerung möglich ist. Sie endet bei Abmeldung der Papiertonne mit Ablauf des Monats, in welchem die letzte Entleerung vor Einzug der Papiertonne möglich war.
- (3) Bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes wird die Restmüllgebühr als Vorausleistung mit einer Entleerung je Monat zugrunde gelegt.

§ 5

Gebührenerhebung

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für die zugelassenen Abfallbehälter werden durch schriftlichen Bescheid für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Für die zugelassenen Restmüllbehälter werden Vorausleistungen auf der Basis der durchschnittlichen Entleerungshäufigkeit je Gefäßart pro Jahr erhoben. Daraus ergeben sich unter Beachtung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung folgende jährliche Vorausleistungen für das Restmüllgefäß:

a)	80 l-Behälter	17 Leerungen	123,93 €
b)	120 l-Behälter	18 Leerungen	196,74 €
c)	240 l-Behälter	22 Leerungen	481,14 €
d)	770 l-Container	31 Leerungen	2.174,65 €
e)	1.100 l-Container	37 Leerungen	3.708,14 €

- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird aufgrund der tatsächlichen Entleerungen unter Anrechnung der Vorausleistungen bei Berücksichtigung der Mindestgebühr die noch zu zahlende bzw. zu erstattende Gebühr abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig durch Vorauszahlungsbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr.
- (4) Für Benutzungsverhältnisse, die im Erhebungszeitraum enden, gelten die Regelungen des Absatzes 3 sinngemäß. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge erfolgt durch Bescheid. Die Bereitstellungsgebühren für die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (5) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Abfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen sind, werden durch den Erwerb dieser Abfallsäcke entrichtet.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2002 tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bedburg vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 13.12.2002

gez.

Harren
Bürgermeister

*)

in der Fassung der

2. Änderungssatzung vom 15.12.2004
3. Änderungssatzung vom 14.12.2005
4. Änderungssatzung vom 22.11.2006
8. Änderungssatzung vom 15.12.2010
10. Änderungssatzung vom 12.12.2012
12. Änderungssatzung vom 17.12.2014
14. Änderungssatzung vom 08.12.2016
16. Änderungssatzung vom 17.01.2018
18. Änderungssatzung vom 18.12.2019
20. Änderungssatzung vom 14.12.2021

5. Änderungssatzung vom 19.12.2007
6. Änderungssatzung vom 20.11.2008
7. Änderungssatzung vom 16.12.2009
9. Änderungssatzung vom 14.12.2011
11. Änderungssatzung vom 19.12.2013
13. Änderungssatzung vom 15.12.2015
15. Änderungssatzung vom 20.12.2017
17. Änderungssatzung vom 17.01.2018
19. Änderungssatzung vom 16.12.2020